

1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin

zwischen

den Verbänden der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin
- Knappschaft, Regionaldirektion Berlin
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten
- den Ersatzkassen:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER GEK
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

unter Beteiligung

- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V.
- des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
einerseits

und

- der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e.V.
- dem Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
- dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
- der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
- der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.
- dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Landesgruppe Berlin
- Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V. (VPK BB)
- dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
- der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H, Landesverband Berlin)

andererseits.

A. Grundlage der Ergänzungsvereinbarung

1. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren konkreten Ausgestaltungen in der stationären Pflege durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen über die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin in der Fassung vom 01.10.2011.

2. Zu den weiteren rahmenvertraglichen Änderungs- und Ergänzungsnotwendigkeiten im Rahmen des PSG II werden die Vertragspartner Gespräche aufnehmen.

B. Anpassung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin

I.

§ 1 Allgemeine Pflegeleistungen

Absatz (3) Nr. 4, 6. Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

Eine im Ausnahmefall erforderliche Begleitung zum Arzt durch Pflege- und Betreuungskräfte darf nicht gesondert abgerechnet werden.

II.

§ 21 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

1. Die Absätze (2) und (5) werden wie folgt geändert:

(2) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung vereinbart:

Für die allgemeine Pflege und Betreuung:

Pflegegrad 1:	1 : 7,25
Pflegegrad 2:	1 : 3,90
Pflegegrad 3:	1 : 2,80
Pflegegrad 4:	1 : 2,20
Pflegegrad 5:	1 : 1,80.

Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI (*Anlage F*):
pflegegradunabhängig 1 : 20.

Eine Anrechnung auf eine Fachkraftquote findet nicht statt.

(5) Neben den in Absatz 3 genannten Personalrichtwerten gelten in segregativen Wohnbereichen folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung:

(a) Für mobile, erheblich verhaltensauffällige Menschen mit einer medizinisch-therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz (*Anlage A*):

Pflegegrad 1:	1 : 4,12
Pflegegrad 2:	1 : 2,77
Pflegegrad 3:	1 : 2,16
Pflegegrad 4:	1 : 1,79
Pflegegrad 5:	1 : 1,51

(b) Für Bewohner im Wachkoma, Personenkreis der Phase F (*Anlage B*, Stand: 01.10.2011):

alle Pflegegrade:	1 : 1,0
-------------------	---------

Abweichend von Absatz 4 gilt in diesen Wohnbereichen eine Fachkraftquote von mindestens 70%.

(c) Für langzeitbeatmete Pflegebedürftige (*Anlage C*, Stand: 01.10.2011):

alle Pflegegrade:	1 : 1,0
-------------------	---------

Abweichend von Absatz 4 gilt in diesen Wohnbereichen eine Fachkraftquote von mindestens 80%.

(d) Für geistig behinderte Menschen oder geistig und mehrfach behinderte Menschen (Anlage D):

Pflegegrad 3:	1 : 1,96
Pflegegrad 4:	1 : 1,14
Pflegegrad 5:	1 : 1,00

(e) Für erheblich verhaltensauffällige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder seelischen Behinderungen (Anlage E):

Pflegegrad 1:	1 : 4,12
Pflegegrad 2:	1 : 2,77
Pflegegrad 3:	1 : 2,16
Pflegegrad 4:	1 : 1,79
Pflegegrad 5:	1 : 1,51

Die Anlagen A, D, E und F des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege sind entsprechend den vorstehenden Änderungen in Absatz 5 hinsichtlich der Personalrichtwerte sowie in redaktioneller Art angepasst und Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung.

2. Neu eingefügt werden folgende Absätze:

(6) Die mit Wirkung vom 01.01.2017 vereinbarten Personalrichtwerte werden jeweils im Rahmen der Vergütungsverhandlungen geprüft. Bei Feststellung der Nichtvorhaltung des vereinbarten Personals behalten sich die Kostenträger vor, den § 115 Abs. 3 SGB XI für den anschließenden Vergütungszeitraum in Anwendung zu bringen.

(7) Im Jahr 2018 erfolgt eine Evaluierung der Personalrichtwerte gemäß Absatz 2 Satz 1 und deren Auswirkung auf die Personalrichtwerte gemäß Absatz 5.

3. Die bisherigen Absätze (6) bis (11) werden zu den Absätzen (8) bis (13).

III.

Die 1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin mit ihren Anlagen tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Berlin, **26.05.2016**